

Textgegenüberstellung

VERORDNUNG DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG VOM 7. Juli 2016, MIT DER DAS REGIONALE ENTWICKLUNGSPROGRAMM FÜR DIE PLANUNGSREGION SÜDWESTSTEIERMARK ERLASSEN WIRD

[...]

§ 1

Geltungsbereich

(1) Das regionale Entwicklungsprogramm gilt für die Planungsregion Südweststeiermark, bestehend aus den mit § 1 der Steiermärkischen Bezirkshauptmannschaftenverordnung, ~~LGBL. Nr. 99/2012 in der Fassung LGBL. Nr. 99/2014~~ festgelegten politischen Bezirken Deutschlandsberg und Leibnitz.

(2) Das Entwicklungsprogramm besteht aus dem Wortlaut und folgenden planlichen Darstellungen:

1. Anlage 1 im Maßstab 1: 50.000 (für die Gemeinden im Geltungsbereich bestehen insgesamt ~~14~~15 Blätter im Format A3)
2. Anlage 2 im Maßstab 1:100.000 (für die Gemeinden im Geltungsbereich bestehen insgesamt 4 Blätter im Format A3).

(3) ...

[...]

§ 4

Gemeindefunktionen

(1) ...

(2) Teilregionale Zentren (Teilregionale Versorgungszentren gem. § 3 Abs. 5 Z. 4 Landesentwicklungsprogramm 2009 ~~i.d.F. LGBL. Nr. 37/2012~~ sowie § 2 Z. 2 des Entwicklungsprogramms zur Versorgungs-Infrastruktur 2011 ~~i.d.F. LGBL. Nr. 58/2011~~) sollen den Grundbedarf an öffentlichen und privaten Gütern und Dienstleistungen für die Bevölkerung mehrerer Gemeinden anbieten. Als Teilregionale Zentren werden festgelegt:

- | | |
|---------------------------------|--|
| - Arnfels | - Pöfing-Brunn |
| - Ehrenhausen an der Weinstraße | - Preding |
| - Eibiswald | - Ragnitz |
| - Frauental an der Laßnitz | - Stainz |
| - Gamlitz | - Sankt Georgen an der Stiefing |
| - Gleinstätten | - Sankt Nikolai im Sausal |
| - Gralla | - Sankt Stefan ob Stainz |
| - Groß Sankt Florian | - Schwanberg Bad Schwanberg |
| - Großklein | - Schwarzautal |
| - Heiligenkreuz am Waasen | - Straß in Steiermark |
| - Lang | - Wagna |
| - Lannach | - Wies |
| - Lebring-St. Margarethen | - Wildon |
| - Leutschach an der Weinstraße | |

(3) Die Zuweisung der zentralörtlichen Einstufung betreffend Regionale Zentren gem. § 3 Abs. 5 Z. 2 des Landesentwicklungsprogramms 2009 ~~i.d.F. LGBL. Nr. 37/2012~~ sowie § 2 Z. 2 des Entwicklungsprogramms zur Versorgungs-Infrastruktur 2011 ~~i.d.F. LGBL. Nr. 58/2011~~, bezieht sich räumlich jeweils auf den Siedlungsschwerpunkt der Gemeinde aus überörtlicher Sicht gem. § 2 Abs. 1 Z 31 StROG 2010.

(4) Regionale Industrie- und Gewerbestandorte: Zur Dokumentation des öffentlichen Interesses der Sicherung der Standortvoraussetzungen für bestehende Betriebe von regionaler Bedeutung bzw. zur langfristigen Sicherung regional bedeutsamer Flächenpotenziale für industriell-gewerbliche Nutzung werden folgende Gemeinden als regionale Industrie- und Gewerbestandorte festgelegt:

- | | |
|----------------------------|-----------------------------|
| - Deutschlandsberg | - Lebring-Sankt Margarethen |
| - Eibiswald | - Preding |
| - Frauental an der Laßnitz | - St. Martin im Sulmtal |

- Gabersdorf
- Gleinstätten
- Gralla
- Groß Sankt Florian
- Heiligenkreuz am Waasen
- Lang
- Lannach
- Leibnitz

- St. Veit in der Südsteiermark
- Stainz
- ~~Straß~~ ~~Spielfeld~~ ~~Straß~~ in Steiermark
- Tillmitsch
- Wagna
- Wettmannstätten
- Wies
- Wildon

§ 5

Vorrangzonen

(1) ...

(2) Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung sind die im Regionalplan (Anlage 1 zu dieser Verordnung) festgelegten Siedlungsschwerpunkte, allenfalls von Gemeinden im Rahmen der örtlichen Raumplanung festgelegte örtliche Siedlungsschwerpunkte sowie die Bereiche entlang der Hauptlinien des öffentlichen Personennahverkehrs.

1. Für Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung gelten folgende Zielsetzungen:

- a) Entwicklung einer funktionsdurchmischten, auf bestehende Nahversorgungseinrichtungen und die Möglichkeiten des öffentlichen Personennahverkehrs, Fahrrad- und Fußgängerverkehrs abgestimmten Siedlungsstruktur auf regionaler und Gemeindeebene (Durchmischung der Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung und Erholung zur Wegeminimierung unter Vermeidung bzw. Verringerung gegenseitiger Beeinträchtigungen).
- b) Erhaltung bzw. Verbesserung der Wohnqualität durch Maßnahmen der Stadt- und Ortsentwicklung und Wohnumfeldverbesserung sowie der Gestaltung des Freiraumes.
- c) Vorrangige Ausrichtung des Wohnungsneubaues auf Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung.

2. Für Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung gelten folgende Festlegungen:

- a) Zur flächensparenden Siedlungsentwicklung darf für Baugebiete entlang der Hauptlinien des öffentlichen Personennahverkehrs in den Flächenwidmungsplänen der Gemeinden innerhalb eines 300-Meter-Einzugsbereiches von Haltestellen und vollsortierten Lebensmittelgeschäften die Mindestbebauungsdichte von 0,3 gemäß Bauordnung ~~i.d.F. LGBl. Nr. 58/2011~~ nicht unterschritten werden.
- b) Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung sind von Widmungs- und Nutzungsarten, die eine bestimmungsgemäße Nutzung verhindern bzw. gefährden, freizuhalten.

(3) ...

(4) Landwirtschaftliche Vorrangzonen dienen der landwirtschaftlichen Produktion. Darüber hinaus erfüllen sie auch Funktionen des Schutzes der Natur- oder Kulturlandschaft und ihrer Faktoren (ökologische Funktion) sowie des Schutzes von Siedlungsgebieten vor Gefährdungen (Schutzfunktion). Im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung gelten für landwirtschaftliche Vorrangzonen folgende Festlegungen:

1. Sie sind von Baulandausweisungen und Sondernutzungen im Freiland für Erholungs-, Spiel- und Sportzwecke, öffentliche Parkanlagen, Friedhöfe, Kleingartenanlagen, Abfallbehandlungsanlagen, Geländeauffüllungen, Bodenentnahmeflächen (ausgenommen Abbaugebiete), Schießstätten, Schieß- und Sprengmittellager und ihre Gefährdungsbereiche und Auffüllungsgebieten freizuhalten. Eine geringfügige Erweiterung von bestehenden Sondernutzungen im Freiland bleibt davon unberührt.
2. Die Festlegung von Flächen für die Erweiterung von bestehenden Betrieben im Bauland ist zulässig.
3. Zur Verbesserung der Voraussetzungen der regionalen Industrie- und Gewerbeentwicklung ist im Bereich nördlich des Bahnhofes Weststeiermark **sowie nordwestlich des Bahnhofes Wettmannstätten** die Entwicklung eines Wirtschaftsstandortes bzw. die Festlegung eines geeigneten Funktionsbereiches im Örtlichen Entwicklungskonzept der Standortgemeinde sowie die Festlegung von Bauland im Flächenwidmungsplan innerhalb der landwirtschaftlichen Vorrangzone zulässig, wenn
 - a) die Entwicklung der betreffenden Flächen durch ein interkommunales Modell der Standortentwicklung in der Region wirtschaftliche Vorteile für mehrere Gemeinden erzielt,

- b) die geplante Standortentwicklung durch ein nachvollziehbares Gesamtkonzept eine nachhaltige Entwicklung erwarten lässt und
- c) die Rücknahme von Industrie- und Gewerbeflächen in der Region im selben Flächenausmaß durch die am interkommunalen Modell beteiligten Gemeinden sichergestellt wird.

4. Zur Verbesserung der regionalen Entsorgungsinfrastruktur ist in der Marktgemeinde Straß in Steiermark, Ortsteil Untervogau (KG Untervogau), im Bereich nördlich der B69, die Entwicklung eines interkommunalen Ressourcenparks (ASZ) bzw. die entsprechende Festlegung einer örtlichen Vorrangzone/Eignungszone im örtlichen Entwicklungskonzept sowie einer Sondernutzung im Freiland im Flächenwidmungsplan der Standortgemeinde innerhalb der landwirtschaftlichen Vorrangzone zulässig.

(5) Grünzonen dienen dem Schutz der Natur- oder Kulturlandschaft und ihrer Faktoren (ökologische Funktion) und/oder der Naherholung (Erholungsfunktion). Darüber hinaus erfüllen sie auch Funktionen des Schutzes von Siedlungsgebieten vor Gefährdungen, wie z. B.: Hochwässer (Schutzfunktion). Als Grünzonen gelten auch Uferstreifen in einer Breite von mindestens 20 m an der Mur und 10 m (im funktional begründeten Einzelfall auch mehr als 10m), gemessen ab der Böschungsoberkante, entlang aller anderen natürlich fließenden Gewässern. In diesen Bereichen können für Baulückenschließungen geringen Ausmaßes Ausnahmen gewährt werden. Dabei ist die ökologische Funktion des jeweiligen Uferstreifens zu berücksichtigen. Im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung gelten für Grünzonen folgende Festlegungen:

1. Die Festlegung von Bauland und Sondernutzungen im Freiland für Erwerbsgärtnereien, Kleingartenanlagen, Abfallbehandlungsanlagen, Geländeauffüllungen, Bodenentnahmeflächen, Schießstätten, Schieß- und Sprengmittellager und ihre Gefährdungsbereiche, Tierhaltungsbetriebe, Lagerplätze und Auffüllungsgebiete sind unzulässig.
2. Bei Festlegung von Sondernutzungen ist auf die Vermeidung von großflächigen Versiegelungen sowie über den Gebietscharakter hinausgehende Immissionen zu achten.
3. Grünzonen gelten als Ruhegebiete gemäß Mineralrohstoffgesetz, BGBl. I Nr. 38/1999 ~~i.d.g.Fin der Fassung BGBl. I Nr. 86/2021~~. Die Erweiterung bestehender Abbaugelände ist zulässig.

§ 6

Touristische Siedlungsschwerpunkte

(1) Jede Gemeinde kann maximal zwei Siedlungsschwerpunkte für touristische Nutzungen (Touristische Siedlungsschwerpunkte) für Bereiche, die ausschließlich oder überwiegend diesen Nutzungen vorbehalten sind, festlegen. Gemeinden der Ortsklasse A gemäß Steiermärkischem Tourismusgesetz 1992 ~~i.d.F. LGBl. Nr. 57/2014~~ können auch mehr als zwei Siedlungsschwerpunkte für touristische Nutzungen festlegen.

(2) In neu geschaffenen Gemeinden gemäß §§ 8, 9 oder 10 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 ~~i.d.F. LGBl. Nr. 131/2014~~ ist vor Ausweisung von einem oder mehreren touristischen Siedlungsschwerpunkten eine gemeindeweite touristische Gesamtuntersuchung zu erstellen. Daraus ist eine für die Gemeinde angemessene Anzahl von touristischen Siedlungsschwerpunkten abzuleiten, wobei die Anzahl die Summe der zulässigen touristischen Siedlungsschwerpunkte vor Inkrafttreten der Gemeindevereinigung nicht überschreiten darf.

[...]

§ 8

Übergangsbestimmungen

(1) Das örtliche Entwicklungskonzept und der Flächenwidmungsplan der Gemeinden sind spätestens im Rahmen der nächsten Änderung gemäß § 42 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 ~~i.d.F. LGBl. Nr. 139/2015~~ (Revision) an diese Verordnung anzupassen.

[...]

§ 10a

Inkrafttreten von Novellen

In der Fassung der Verordnung [...] treten § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Z 1, § 4 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4, § 5 Abs. 2 Z 2 lit. a, § 5 Abs. 4 Z 3 und Z 4, § 5 Abs. 5 Z 3, § 6 Abs. 1 und Abs. 2, § 8 Abs. 1 sowie die Anlage 1 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.

[...]